

Gesetz über den Instrumentalunterricht

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über den Instrumentalunterricht</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 28 Abs. 3 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Instrumentalunterricht an den Musikschulen für Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse der Primarschule bis und mit der 3. Klasse der Oberstufe.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 2 Pflicht der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind für die Sicherstellung des Instrumentalunterrichts gemäss diesem Gesetz verpflichtet und sorgen für eine gute Zusammenarbeit von Volksschule, Musikschule und weiteren Musikinstitutionen.</p> <p>² Sie erfüllen diese Pflicht durch das selbstständige Führen einer Musikschule, durch die Beteiligung an einer Musikschule, durch den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einem privatrechtlich organisierten Leistungsanbieter oder durch die Übernahme des Schulgelds für Kinder, die in ihrer Gemeinde wohnen.</p> <p>³ In einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere die Zusammenarbeit der Gemeinde oder der Gemeinden mit dem Leistungsanbieter, die damit verbundenen Vorgaben und finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten zu regeln.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 3 Anforderungen an den Betrieb von Musikschulen</p> <p>¹ An einer Musikschule müssen mindestens 300 (Variante: 500) Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse der Primarschule bis und mit der 3. Klasse der Oberstufe unterrichtet werden. Der Regierungsrat legt den Stichtag für die jährliche Erhebung der Schülerzahl und das Vorgehen bei Nichterreichen der Mindestschülerzahl durch Verordnung fest.</p> <p>² Die Trägerschaft der Musikschulen müssen Gewähr dafür bieten, dass die Lektionendauer gemäss den §§ 4 und 5 eingehalten wird.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Eckwerte der Anstellung, der Entlohnung und der Jahresarbeitszeit einschliesslich des Normalpensums der Instrumentallehrpersonen in Anlehnung an das Anstellungsrecht der Lehrpersonen durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 4 Unentgeltliche Angebote</p> <p>¹ Der Gruppenunterricht umfasst mindestens drei Schüle-</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>rinnen und Schüler, wird in der 3. und 4. Klasse der Primarschule angeboten und ist unentgeltlich. Eine Lektion dauert 45 Minuten.</p> <p>² Der Ensembleunterricht umfasst mindestens sechs Schülerinnen und Schüler, wird ab der 5. Klasse der Primarschule bis und mit der 3. Klasse der Oberstufe angeboten und ist unentgeltlich. Eine Lektion dauert 45 Minuten.</p>			
	<p>§ 5 Entgeltliche Angebote</p> <p>¹ Der Einzelunterricht wird für Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse der Primarschule bis und mit der 3. Klasse der Oberstufe angeboten und umfasst eine halbe Lektion.</p> <p>² Die Eltern der Schülerinnen und Schüler beteiligen sich mit einem Beitrag von maximal einem Drittel am Personalaufwand der Instrumentallehrpersonen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Der Regierungsrat macht Vorgaben zum Erlass kommunaler Regelungen zu den Elternbeiträgen durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 6 Kantonsbeiträge an unentgeltliche und entgeltliche Angebote</p> <p>¹ Der Kanton leistet an den Personalaufwand für Instrumentallehrpersonen, die unentgeltliche Angebote gemäss § 4 unterrichten, einen Beitrag von 65 %.</p> <p>² Der Kanton leistet an den Personalaufwand für Instrumentallehrpersonen, die entgeltliche Angebote gemäss § 5 unterrichten, einen Beitrag von einem Drittel.</p>			
	<p>§ 7 Kantonsbeiträge an Musikschulleitungen</p> <p>¹ Der Kanton leistet an den Personalaufwand von Musikschulleitungen einen Beitrag von einem Drittel, sofern die Vorgaben des Regierungsrats zur Entlohnung und Ressourcierung von der jeweiligen Trägerschaft der Musikschule eingehalten werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 8 Berechnung und Auszahlung der Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Zum Personalaufwand werden gezählt:</p> <p>a) die Bruttolohnsumme einschliesslich der Stellvertretungen,</p> <p>b) die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Modalitäten für die Auszahlung der Kantonsbeiträge durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 9 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Der Kanton kann den Aufbau eines musikschulinternen Qualitätsmanagements durch ein Anreizsystem fördern.</p> <p>² Er kann Qualitätssicherungsinstrumente zur Standortbestimmung und individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern bereit stellen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Details, namentlich die Art der Förderung, Förderkriterien, Organisation und Verfahren durch Verordnung.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 16 Lehrmittel</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen den Schülern die Lehrmittel und das Schulmaterial unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>² Sie stellen Musikinstrumente leihweise oder als Übungsgelegenheit zur Verfügung.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die obligatorischen Lehrmittel fest.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 17 Musikalische Grundschulung; Aufgabenhilfe</p> <p>¹ Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden für die Musikalische Grundschulung und die Aufgabenhilfe besondere Einrichtungen führen.</p>	<p>¹ Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden besondere Einrichtungen [...] für schulunterstützende Angebote wie namentlich die Aufgabenhilfe [...] führen.</p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer</p>			